



TOP KARRIERE

Aktienstr. 69
45359 Essen
Telefon 0201-672400

Vermittlungsvertrag

Vertragspartner

Vermittlungsvertrag zwischen dem Arbeitsvermittler _____ und

der Arbeitssuchenden

dem Arbeitssuchenden

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:
Straße+Hausnr.:	PLZ und Ort:
Telefon:	E-Mail:
Zuständige () Arbeitsagentur () Arge:	

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Arbeitssuchende beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Anstellung.

§ 2 Tätigkeit des Vermittlers

Vermittlung einer fachbezogenen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit im Rahmen der Kompetenzen des Arbeitssuchenden. Zur Leistungserbringung kann sich der Vermittler der Unterstützung Dritter bedienen.

§ 3 Leistungen des Arbeitssuchenden

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind vom Arbeitssuchenden folgende Leistungen zu erbringen:

- wahrheitsgetreue und aktuelle Angaben zur Person
- engagierte Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- Einhaltung von Terminen
- Der Arbeitssuchende ist verpflichtet, dem Arbeitsvermittler sofort mitzuteilen, wenn er nicht mehr für eine Vermittlung zur Verfügung steht (z.B. anderweitige Arbeitsaufnahme, Krankheit, Urlaub, Weiterbildungen oder andere Gründe).
- Abgabe des Vermittlungsgutscheines als Kopie

§ 4 Vergütung

Der Vermittler erhält nur im Erfolgsfall eine Vergütung. Die Vergütung in Höhe von 2.000,00 € erfolgt über einen AVGS der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Landkreis oder Grundsicherungsträger. Der AVGS ist vom Arbeitssuchenden zu beantragen (frühestens nach 6 Wochen Arbeitslosigkeit).



TOP KARRIERE

Aktienstr. 69
45359 Essen
Telefon 0201-672400

Bei erfolgter Vermittlung ist der Original AVGS sofort nach Vertragsunterzeichnung unaufgefordert dem Vermittler zu übergeben.

Sollte der Arbeitsuchende keinen Anspruch auf einen AVGS haben, besteht die Möglichkeit der individuellen Eigenfinanzierung.

§ 4a Aufwandsentschädigung bei vorzeitiger und vorsätzlicher Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer

Kündigt die/der Arbeitsuchende (Neustatus: Arbeitnehmer/in), die/der im Besitz eines gültigen Vermittlungsscheines war, das zuvor erfolgreich vermittelte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis innerhalb von 6 Wochen, so verpflichtet sich die/der Arbeitnehmer/in, der MVU GmbH TOP KARRIERE eine Aufwandsentschädigung in Höhe von €, inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung resultiert aus dem zivilrechtlichen Anspruch für eine erbrachte Leistung (hier: Erfüllung des Vermittlungsvertrages). Die Aufwandsentschädigung ist nicht zu zahlen, wenn das vermittelte sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis einseitig durch den Arbeitgeber, jedoch ohne Mitschuld des Arbeitnehmers (Ausschluss einer verhaltensbedingten Kündigung), innerhalb einer 6 Wochenfrist, durch Kündigung, beendet wird.

§ 5 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Vertragsabschluss und endet mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Sollte noch keine Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis erfolgt sein, kann der Vermittlungsvertrag jederzeit kostenlos ohne Angabe von Gründen beidseitig schriftlich (auch per Mail) beendet werden. Anschließend werden die personenbezogenen Daten des Arbeitssuchenden aus unserer Kartei gelöscht.

§ 6 Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Der Arbeitsuchende willigt mit seiner Unterschrift ein, dass der Vermittler personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermittlung speichern, erheben und nutzen kann (§ 4a BDSG).

(2) Der Arbeitsuchende ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Vermittlung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Der Vermittler ist befugt, ihm anvertraute Personendaten im Rahmen seiner Tätigkeit zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Bei Einschaltung von Dritten hat der Vermittler deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

(4) Der Vermittler verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren.



TOP KARRIERE

Aktienstr. 69
45359 Essen
Telefon 0201-672400

(5) Die zur Verfügung gestellten Unterlagen werden nur nach Aufforderung des Arbeitssuchenden zurückgegeben. Nicht zurückgeforderte Unterlagen werden nach Beendigung des Auftrags vernichtet.

(6) Personenbezogene Daten werden nach Beendigung des Auftrags gelöscht. Geschäftsunterlagen des Vermittlers werden nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit gemäß § 298 SGB III drei Jahre aufbewahrt.

§ 7 Vollmacht / Empfangsvollmacht / Handlungsvollmacht

Der Arbeitssuchende erteilt dem Arbeitsvermittler ausdrücklich folgende Vollmachten, gegenüber der Agentur für Arbeit (BA), Jobcenter, Landkreis, Grundsicherungsträger und jeweiligen Arbeitgeber:

- Beantragung eines Vermittlungsgutscheines (VGS) und/ oder Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheines (AVGS)
- Beantragung einer Zweitschrift und/oder eines Duplikats des VGS und/ oder AVGS
- Einverständniserklärung zur Einholung einer Beschäftigungsbestätigung vom jeweiligen Arbeitgeber, nach 6 Wochen und nach 6 Monaten

§8 Rücktrittsbedingungen

Der Vertrag kann vom Arbeitssuchenden bis zu 14 Tagen nach Vertragsabschluss gekündigt werden.

§ 9 Kündigungsbedingungen

Werden die Pflichten durch den Arbeitssuchenden schuldhaft verletzt oder ist durch sein /ihr Verhalten das Vermittlungsziel in Gefahr, kann vom Arbeitsvermittler eine Abmahnung und in weiterer Folge eine Kündigung ausgesprochen werden.

Strafrechtliche Handlungen oder ein imageschädigendes Verhalten bilden den Tatbestand einer sofortigen Kündigung.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitsaufnahme, Wegfall der Fördervoraussetzungen, schwere langwierige Erkrankungen, etc.) ist mit Nachweis möglich. Für Teilnehmer, die von der Agentur für Arbeit, Jobcenter, Landkreis, Grundsicherungsträger gefördert werden, besteht die Möglichkeit der Kündigung jederzeit, für den Fall, dass dies aufgrund einer Arbeitsaufnahme geschieht oder keine Förderung mehr vorliegt.

§ 10 Haftung

Der private Personalvermittler übernimmt keine Erfolgsgarantie. Für die/den Arbeitssuchende/n entsteht somit kein Anspruch auf die Bereitstellung eines Arbeitsplatzes oder eine Arbeitgeber-Vermittlung.



Aktienstr. 69
45359 Essen
Telefon 0201-672400

§ 11 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Sitz des Vermittlers. Gesetzesgrundlage: Maßnahmen bei einer Privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III bzw. § 16 Abs. 1 SGB II i.V. mit § 45 Abs. 1 Nr. 3 SGB III.

Datum, Unterschrift Arbeitssuchender

Datum, Unterschrift Vermittler